

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Naturspielkinder e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee und ist in das Vereinsregister einzutragen
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der Kinder - zu dienen.
- Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Naturspielgruppe und eines Waldkindergartens, nach dessen Betriebsgründung. Der Verein ist für die finanziellen und organisatorischen Belange zuständig. Er dient der Verbesserung der Alltagssituation von Kindern und der Unterstützung der Entwicklung einer kinder-, familien- und umweltfreundlichen Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- Angestellte des Vereins können eine Entlohnung nach den Tarifen des Öffentlichen Dienstes erhalten
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- Der Verein fungiert ab der Übergabe zum 1.1.2020 an den AWO Kreisverband Rosenheim als Förderverein für den Waldkindergarten Prien

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt
- Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich
- Eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand, bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar
- Alle Eltern, die ein Kind oder mehrere Kinder im Verein Naturspielkinder e.V. betreuen lassen, müssen Mitglied im Verein ein. Ein Elternteil ist ausreichend

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten
- Bei einer natürlichen Person durch deren Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- Durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wenn 3/4 der Mitglieder diesem Ausschluss zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern
- Durch Streichung aus der Mitgliederliste durch die Mitgliederversammlung. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied persönliche Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zu Leistung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt

§ 6 Vereinsbeiträge

- Die Mitglieder zahlen jährlich Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Wobei Einhaltung der Textform genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung wird von der / von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sie /Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

In Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist durch schriftlich erteilte Vollmacht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

§ 13 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1 dem 1. Vorsitzenden
- 2 dem 2. Vorsitzenden
- 3 dem Kassier

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zu zuleiten
- g) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen
- h) Die / der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB
- i) Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht)
- j) Jedes Vorstandsmitglied erhält 500 € jährlich für seine Vorstandstätigkeit, insofern der Jahresabschluss einen Überschuss in mindestens dieser Höhe zulässt

§ 14 Kassenführung

Die / der Kassierer / in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder zulässig
- Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es eine Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder
- Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Waldkindergarten Prien (AWO KV Rosenheim), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat